
Teil A – Planfassungen / öffentlich

Inhalt

A.1 Konzept für die Notfallbewältigung in der Gemeinde Hörnum	S. 4
A.2 Konzept für die Notfallbewältigung in der Gemeinde Kampen	S. 11
A.3 Konzept für die Notfallbewältigung in der Gemeinde List	S. 18
A.4 Konzept für die Notfallbewältigung in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup	S. 25
A.5 Gefahrenabwehrplan für das Amt Landschaft Sylt	S. 32
A.6 Gefahrenabwehrplan für die Gemeinde Sylt	S. 39
A.7 Katastrophenabwehrplan für die Insel Sylt	S. 46

Redaktioneller Hinweis:

Zur Vereinfachung wird im Text bei der Nennung von Ämtern und Funktionen ausschließlich die männliche Form verwendet.

A.1

Konzept für die Notfallbewältigung in der Gemeinde Hörnum

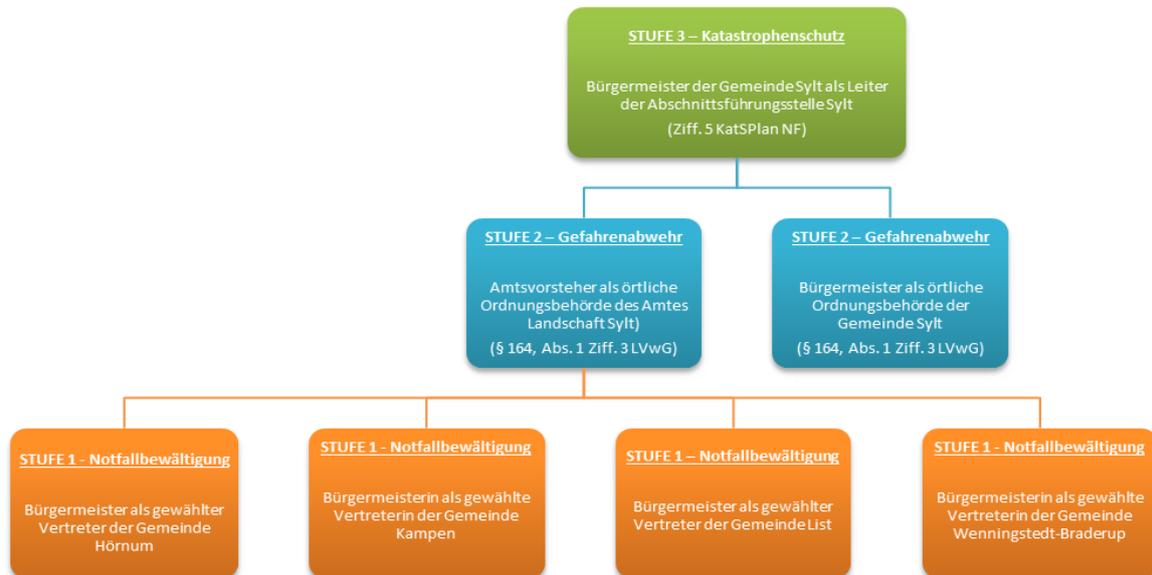


Inhalt

1. Einleitung
2. Abgrenzung der Zuständigkeiten Notfallbewältigung / Gefahrenabwehr / Katastrophenabwehr
3. Örtliche Einsatzleitung Hörnum
4. Alarmierung der örtlichen Ordnungsbehörde
5. Unterrichtung der Bevölkerung
6. Sammelpunkt für die Bevölkerung
7. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Einleitung

Zur Abwehr und Bewältigung von Notfällen, Gefahren und Katastrophen wurde für die Gemeinden der Insel Sylt ein Drei-Stufen-Konzept entwickelt (siehe nachfolgende Grafik).



Die Ausarbeitung des Drei-Stufen-Konzeptes erfolgte unter Berücksichtigung der Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FvDV 100). Das Drei-Stufen-Konzept basiert auf den Bestimmungen des Katastrophenschutzgesetzes für die Katastrophenabwehr (Stufe 3 - grün) und des Landesverwaltungsgesetzes über die Gefahrenabwehr (Stufe 1 und 2 - blau). Zur Abwehr und Bewältigung von niedrigschweligen und regional begrenzten Schadenssituationen innerhalb des Gemeindegebietes findet das Notfallkonzept (Stufe 1 - orange) der Gemeinde Hörnum Anwendung.

Folgende Kriterien dienen der Konkretisierung des Begriffs Notfall:

- Es handelt sich um ein lokales Ereignis, d.h. begrenzt auf das Gemeindegebiet und
- es handelt sich um eine gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und

- das Ereignis wird mit eigenen Kräften bewältigt, d.h. ohne die Beteiligung von BOS-Kräften und Einheiten (z.B. Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst).

Ist eines der vorgenannten drei Kriterien nicht erfüllt, treten die Bestimmungen des Gefahrenabwehrplanes für das Amt Landschaft Sylt (GAP-ALS) in Kraft (Stufe 2). Die örtliche Ordnungsbehörde (Amtsvorsteher) kann jederzeit die Zuständigkeit an sich ziehen.

2. Abgrenzung der Zuständigkeiten Notfallbewältigung / Gefahrenabwehr / Katastrophenabwehr

Zuständig für die Beachtung des Notfallkonzeptes (Stufe 1) ist der Bürgermeister der Gemeinde Hörnum. Er ist weisungsbefugt gegenüber den gemeindlichen Mitarbeitern und ggf. weiteren freiwilligen Helfern. Er ist nicht weisungsbefugt gegenüber den Einsatzkräften der Feuerwehr oder anderer BOS-Organisationen. Der Bürgermeister kann sich durch eine örtliche Einsatzleitung (ÖEL) unterstützen lassen.

Zuständig für Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Stufe 2) ist der Amtsvorsteher des Amtes Landschaft Sylt als örtliche Ordnungsbehörde. Der Amtsvorsteher ist weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeitern der Amtsverwaltung und ggf. weiteren freiwilligen Helfern. Er ist nicht weisungsbefugt gegenüber den Einsatzkräften der Feuerwehr oder anderer BOS-Organisationen. Eine enge Abstimmung der örtlichen Ordnungsbehörde mit der Einsatzleitung ist unabdingbar. Der Amtsvorsteher kann sich durch einen Führungsstab (Führungsstab Sylt) unterstützen lassen.

Zuständig für Maßnahmen der Katastrophenabwehr (Stufe 3) ist die Abschnittsführungsstelle Sylt. Im Falle einer Katastrophe ist der Leiter der Abschnittsführungsstelle Sylt im Auftrag des Landrats des Kreises Nordfriesland (untere Katastrophenschutzbehörde) weisungsbefugt gegenüber allen eingesetzten Kräften. Eine enge Abstimmung der Abschnittsführungsstelle mit den Einsatzleitungen vor Ort ist unabdingbar. Der Leiter der Abschnittsführungsstelle kann sich durch einen Führungsstab unterstützen (Führungsstab Sylt) lassen.

3. Örtliche Einsatzleitung Hörnum

Über die Einberufung einer örtlichen Einsatzleitung in der Gemeinde Hörnum entscheidet der Bürgermeister. Standort der örtlichen Einsatzleitung Hörnum ist das Feuerwehrgerätehaus der Feuerwehr Hörnum.

Die örtliche Einsatzleitung besteht aus

- dem Bürgermeister (Leitung)
- dem Gemeindeführer
- dem Vorsitzenden des Küsten-, Katastrophenschutz- und Umweltausschusses.

Weitere Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden. Dies obliegt der Entscheidung des Bürgermeisters. Zur Abwehr oder Bekämpfung eines Notfalles kann die örtliche Einsatzleitung im Rahmen der Gefahrenabwehr erste Maßnahmen veranlassen.

4. Alarmierung der örtlichen Ordnungsbehörde

Die örtliche Ordnungsbehörde ist über die Einberufung der örtlichen Einsatzleitung unverzüglich zu informieren und über die Lageentwicklung auf dem Laufenden zu halten.

Die Beteiligten vor Ort sind verpflichtet, sich anbahnende Störungen oder bereits eingetretene Gefahren, die sich zu einer größeren Schadenslage oder Katastrophe entwickeln können, unverzüglich an die örtliche Ordnungsbehörde zu melden.

**Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.**

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?

- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Sind BOS-Einheiten erforderlich?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über das weitere Vorgehen.

Die Alarmierung notwendiger Organisationen und Einheiten erfolgt über die Leitstelle Nord. Die ergänzende Alarmierung ziviler Helfer kann je nach Lage über die Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Westerland, per Telefon oder durch Boten erfolgen.

5. Unterrichtung der Bevölkerung

Für eine rechtzeitige und ausreichende Unterrichtung der Bevölkerung im Rahmen des Notfallkonzeptes ist der Bürgermeister der Gemeinde Hörnum zuständig. Ist die örtliche Ordnungsbehörde involviert, kann diese die Zuständigkeit an sich ziehen. Entsprechende Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Organisations- und Alarmpläne getroffen werden.

6. Sammelpunkt für die Bevölkerung

Sammelpunkt für die Bevölkerung ist die ehemalige Grundschule, Hangstr. 37, 25997 Hörnum.

7. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Wahrnehmung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen eines Notfalls ist ausschließlich der Bürgermeister der Gemeinde Hörnum oder eine von ihm beauftragte Person zuständig.

Für die Wahrnehmung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Gefahrenabwehr ist ausschließlich der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde des Amtes Landschaft Sylt oder eine von ihm beauftragte Person zuständig.

Für die Wahrnehmung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Katastrophenabwehr ist ausschließlich der Leiter der Abschnittsführungsstelle Sylt oder eine von ihm beauftragte Person zuständig.

Hörnum, 13.09.2018

A.2

Konzept für die Notfallbewältigung in der Gemeinde Kampen

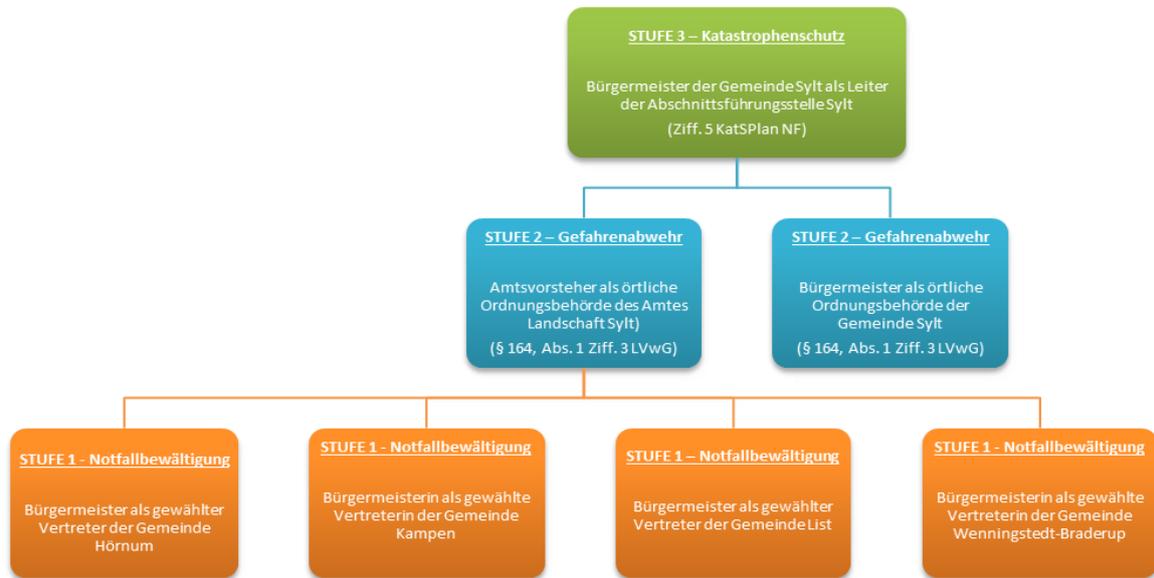


Inhalt

1. Einleitung
2. Abgrenzung der Zuständigkeiten Notfallbewältigung / Gefahrenabwehr / Katastrophenabwehr
3. Örtliche Einsatzleitung Kampen
4. Alarmierung der örtlichen Ordnungsbehörde
5. Unterrichtung der Bevölkerung
6. Sammelpunkt für die Bevölkerung
7. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Einleitung

Zur Abwehr und Bewältigung von Notfällen, Gefahren und Katastrophen wurde für die Gemeinden der Insel Sylt ein Drei-Stufen-Konzept entwickelt (siehe nachfolgende Grafik).



Die Ausarbeitung des Drei-Stufen-Konzeptes erfolgte unter Berücksichtigung der Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FvDV 100). Das Drei-Stufen-Konzept basiert auf den Bestimmungen des Katastrophenschutzgesetzes für die Katastrophenabwehr (Stufe 3 - grün) und des Landesverwaltungsgesetzes über die Gefahrenabwehr (Stufe 1 und 2 - blau). Zur Abwehr und Bewältigung von niedrigrschwelligen und regional begrenzten Schadenssituationen innerhalb des Gemeindegebietes findet das Notfallkonzept (Stufe 1 - orange) der Gemeinde Kampen Anwendung.

Folgende Kriterien dienen der Konkretisierung des Begriffs Notfall:

- Es handelt sich um ein lokales Ereignis, d.h. begrenzt auf das Gemeindegebiet und
- es handelt sich um eine gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und

- das Ereignis wird mit eigenen Kräften bewältigt, d.h. ohne die Beteiligung von BOS-Kräften und Einheiten (z.B. Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst).

Ist eines der vorgenannten drei Kriterien nicht erfüllt, treten die Bestimmungen des Gefahrenabwehrplanes für das Amt Landschaft Sylt (GAP-ALS) in Kraft (Stufe 2). Die örtliche Ordnungsbehörde (Amtsvorsteher) kann jederzeit die Zuständigkeit an sich ziehen.

2. Abgrenzung der Zuständigkeiten Notfallbewältigung / Gefahrenabwehr / Katastrophenabwehr

Zuständig für die Beachtung des Notfallkonzeptes (Stufe 1) ist der Bürgermeister der Gemeinde Kampen. Er ist weisungsbefugt gegenüber den gemeindlichen Mitarbeitern und ggf. weiteren freiwilligen Helfern. Er ist nicht weisungsbefugt gegenüber den Einsatzkräften der Feuerwehr oder anderer BOS-Organisationen. Der Bürgermeister kann sich durch eine örtliche Einsatzleitung (ÖEL) unterstützen lassen.

Zuständig für Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Stufe 2) ist der Amtsvorsteher des Amtes Landschaft Sylt als örtliche Ordnungsbehörde. Der Amtsvorsteher ist weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeitern der Amtsverwaltung und ggf. weiteren freiwilligen Helfern. Er ist nicht weisungsbefugt gegenüber den Einsatzkräften der Feuerwehr oder anderer BOS-Organisationen. Eine enge Abstimmung der örtlichen Ordnungsbehörde mit der Einsatzleitung ist unabdingbar. Der Amtsvorsteher kann sich durch einen Führungsstab (Führungsstab Sylt) unterstützen lassen.

Zuständig für Maßnahmen der Katastrophenabwehr (Stufe 3) ist die Abschnittsführungsstelle Sylt. Im Falle einer Katastrophe ist der Leiter der Abschnittsführungsstelle Sylt im Auftrag des Landrats des Kreises Nordfriesland (untere Katastrophenschutzbehörde) weisungsbefugt gegenüber allen eingesetzten Kräften. Eine enge Abstimmung der Abschnittsführungsstelle mit den Einsatzleitungen vor Ort ist unabdingbar. Der Leiter der Abschnittsführungsstelle kann sich durch einen Führungsstab unterstützen (Führungsstab Sylt) lassen.

3. Örtliche Einsatzleitung Kampen

Über die Einberufung einer örtlichen Einsatzleitung in der Gemeinde Kampen entscheidet der Bürgermeister. Standort der örtlichen Einsatzleitung Kampen ist das Feuerwehrgerätehaus der Feuerwehr Kampen.

Die örtliche Einsatzleitung besteht aus

- dem Bürgermeister (Leitung)
- den beiden Stellvertretungen des Bürgermeisters
- dem Gemeindewehrführer
- der Geschäftsführung des Tourismus-Service Kampen oder einer von ihr beauftragten Person.

Weitere Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden. Dies obliegt der Entscheidung des Bürgermeisters. Zur Abwehr oder Bekämpfung eines Notfalles kann die örtliche Einsatzleitung im Rahmen der Gefahrenabwehr erste Maßnahmen veranlassen.

4. Alarmierung der örtlichen Ordnungsbehörde

Die örtliche Ordnungsbehörde ist über die Einberufung der örtlichen Einsatzleitung unverzüglich zu informieren und über die Lageentwicklung auf dem Laufenden zu halten.

Die Beteiligten vor Ort sind verpflichtet, sich anbahnende Störungen oder bereits eingetretene Gefahren, die sich zu einer größeren Schadenslage oder Katastrophe entwickeln können, unverzüglich an die örtliche Ordnungsbehörde zu melden.

**Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.**

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?

- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Sind BOS-Einheiten erforderlich?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über das weitere Vorgehen.

Die Alarmierung notwendiger Organisationen und Einheiten erfolgt über die Leitstelle Nord. Die ergänzende Alarmierung ziviler Helfer kann je nach Lage über die Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Westerland, per Telefon oder durch Boten erfolgen.

5. Unterrichtung der Bevölkerung

Für eine rechtzeitige und ausreichende Unterrichtung der Bevölkerung im Rahmen des Notfallkonzeptes ist der Bürgermeister der Gemeinde Kampen zuständig. Ist die örtliche Ordnungsbehörde involviert, kann diese die Zuständigkeit an sich ziehen. Entsprechende Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Organisations- und Alarmpläne getroffen werden.

6. Sammelpunkt für die Bevölkerung

Sammelpunkt für die Bevölkerung ist das Kaamp Hüs, Hauptstr. 12, 25999 Kampen.

7. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Wahrnehmung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen eines Notfalls ist ausschließlich der Bürgermeister der Gemeinde Kampen oder eine von ihm beauftragte Person zuständig.

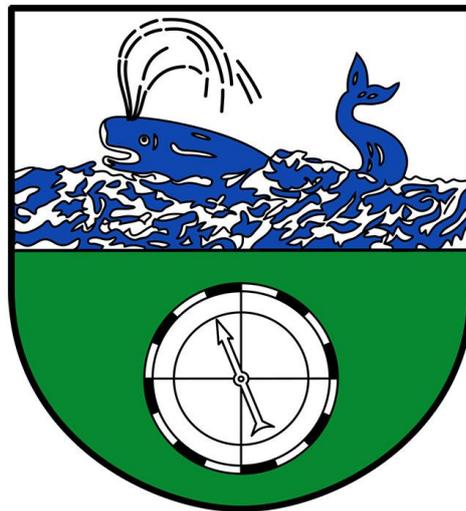
Für die Wahrnehmung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Gefahrenabwehr ist ausschließlich der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde des Amtes Landschaft Sylt oder eine von ihm beauftragte Person zuständig.

Für die Wahrnehmung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Katastrophenabwehr ist ausschließlich der Leiter der Abschnittsführungsstelle Sylt oder eine von ihm beauftragte Person zuständig.

Kampen, 31.08.2018

A.3

Konzept für die Notfallbewältigung in der Gemeinde List

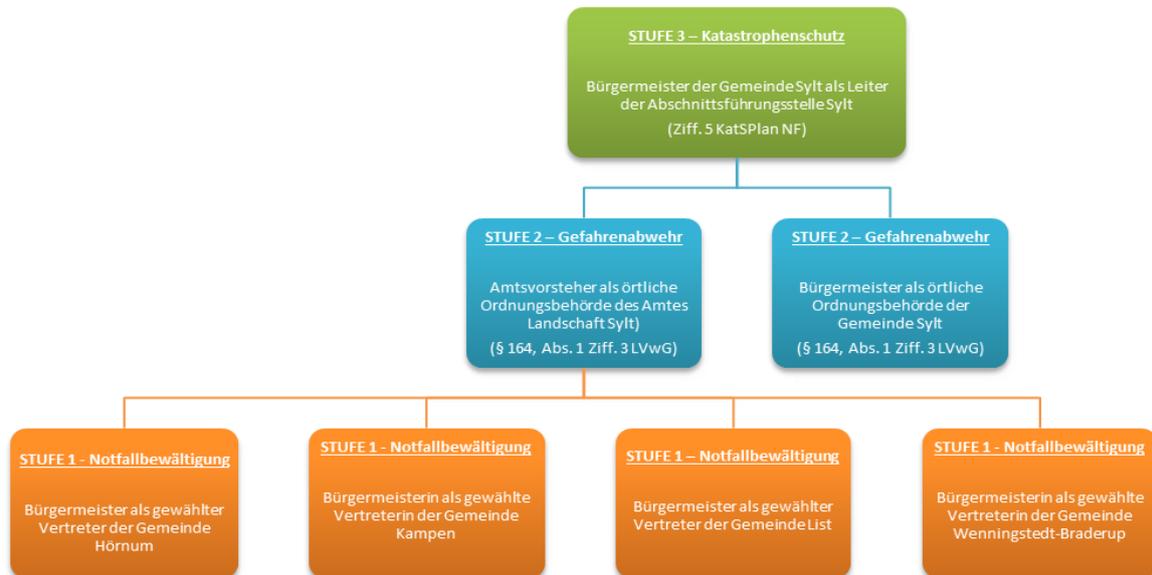


Inhalt

1. Einleitung
2. Abgrenzung der Zuständigkeiten Notfallbewältigung / Gefahrenabwehr / Katastrophenabwehr
3. Örtliche Einsatzleitung List auf Sylt
4. Alarmierung der örtlichen Ordnungsbehörde
5. Unterrichtung der Bevölkerung
6. Sammelpunkt für die Bevölkerung
7. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Einleitung

Zur Abwehr und Bewältigung von Notfällen, Gefahren und Katastrophen wurde für die Gemeinden der Insel Sylt ein Drei-Stufen-Konzept entwickelt (siehe nachfolgende Grafik).



Die Ausarbeitung des Drei-Stufen-Konzeptes erfolgte unter Berücksichtigung der Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FvDV 100). Das Drei-Stufen-Konzept basiert auf den Bestimmungen des Katastrophenschutzgesetzes für die Katastrophenabwehr (Stufe 3 - grün) und des Landesverwaltungsgesetzes über die Gefahrenabwehr (Stufe 1 und 2 - blau). Zur Abwehr und Bewältigung von niedrigschweligen und regional begrenzten Schadenssituationen innerhalb des Gemeindegebietes findet das Notfallkonzept (Stufe 1 - orange) der Gemeinde List auf Sylt Anwendung.

Folgende Kriterien dienen der Konkretisierung des Begriffs Notfall:

- Es handelt sich um ein lokales Ereignis, d.h. begrenzt auf das Gemeindegebiet und
- es handelt sich um eine gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und

- das Ereignis wird mit eigenen Kräften bewältigt, d.h. ohne die Beteiligung von BOS-Kräften und Einheiten (z.B. Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst).

Ist eines der vorgenannten drei Kriterien nicht erfüllt, treten die Bestimmungen des Gefahrenabwehrplanes für das Amt Landschaft Sylt (GAP-ALS) in Kraft (Stufe 2). Die örtliche Ordnungsbehörde (Amtsvorsteher) kann jederzeit die Zuständigkeit an sich ziehen.

2. Abgrenzung der Zuständigkeiten Notfallbewältigung / Gefahrenabwehr / Katastrophenabwehr

Zuständig für die Beachtung des Notfallkonzeptes (Stufe 1) ist der Bürgermeister der Gemeinde List auf Sylt. Er ist weisungsbefugt gegenüber den gemeindlichen Mitarbeitern und ggf. weiteren freiwilligen Helfern. Er ist nicht weisungsbefugt gegenüber den Einsatzkräften der Feuerwehr oder anderer BOS-Organisationen. Der Bürgermeister kann sich durch eine örtliche Einsatzleitung (ÖEL) unterstützen lassen.

Zuständig für Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Stufe 2) ist der Amtsvorsteher des Amtes Landschaft Sylt als örtliche Ordnungsbehörde. Der Amtsvorsteher ist weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeitern der Amtsverwaltung und ggf. weiteren freiwilligen Helfern. Er ist nicht weisungsbefugt gegenüber den Einsatzkräften der Feuerwehr oder anderer BOS-Organisationen. Eine enge Abstimmung der örtlichen Ordnungsbehörde mit der Einsatzleitung ist unabdingbar. Der Amtsvorsteher kann sich durch einen Führungsstab (Führungsstab Sylt) unterstützen lassen.

Zuständig für Maßnahmen der Katastrophenabwehr (Stufe 3) ist die Abschnittsführungsstelle Sylt. Im Falle einer Katastrophe ist der Leiter der Abschnittsführungsstelle Sylt im Auftrag des Landrats des Kreises Nordfriesland (untere Katastrophenschutzbehörde) weisungsbefugt gegenüber allen eingesetzten Kräften. Eine enge Abstimmung der Abschnittsführungsstelle mit den Einsatzleitungen vor Ort ist unabdingbar. Der Leiter der Abschnittsführungsstelle kann sich durch einen Führungsstab unterstützen (Führungsstab Sylt) lassen.

3. Örtliche Einsatzleitung List

Über die Einberufung einer örtlichen Einsatzleitung in der Gemeinde List auf Sylt entscheidet der Bürgermeister. Standort der örtlichen Einsatzleitung List ist das Feuerwehrgerätehaus der Feuerwehr List.

Die örtliche Einsatzleitung besteht aus

- dem Bürgermeister (Leitung)
- dem Gemeindeführer
- dem Betriebsleiter Bauhof.

Weitere Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden. Dies obliegt der Entscheidung des Bürgermeisters. Zur Abwehr oder Bekämpfung eines Notfalles kann die örtliche Einsatzleitung im Rahmen der Gefahrenabwehr erste Maßnahmen veranlassen.

4. Alarmierung der örtlichen Ordnungsbehörde

Die örtliche Ordnungsbehörde ist über die Einberufung der Örtlichen Einsatzleitung unverzüglich zu informieren und über die Lageentwicklung auf dem Laufenden zu halten.

Die Beteiligten vor Ort sind verpflichtet, sich anbahnende Störungen oder bereits eingetretene Gefahren, die sich zu einer größeren Schadenslage oder Katastrophe entwickeln können, unverzüglich an die örtliche Ordnungsbehörde zu melden.

**Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.**

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?
- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?

- Sind BOS-Einheiten erforderlich?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über das weitere Vorgehen.

Die Alarmierung notwendiger Organisationen und Einheiten erfolgt über die Leitstelle Nord. Die ergänzende Alarmierung ziviler Helfer kann je nach Lage über die Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Westerland, per Telefon oder durch Boten erfolgen.

5. Unterrichtung der Bevölkerung

Für eine rechtzeitige und ausreichende Unterrichtung der Bevölkerung im Rahmen des Notfallkonzeptes ist der Bürgermeister der Gemeinde List auf Sylt zuständig. Ist die örtliche Ordnungsbehörde involviert, kann diese die Zuständigkeit an sich ziehen. Entsprechende Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Organisations- und Alarmpläne getroffen werden.

6. Sammelpunkt für die Bevölkerung

Sammelpunkt für die Bevölkerung ist das Erlebniszentrum Naturgewalten, Hafenstr. 37 in 25992 List auf Sylt.

7. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Wahrnehmung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen eines Notfalls ist ausschließlich der Bürgermeister der Gemeinde List auf Sylt oder eine von ihm beauftragte Person zuständig.

Für die Wahrnehmung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Gefahrenabwehr ist ausschließlich der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde des Amtes Landschaft Sylt oder eine von ihm beauftragte Person zuständig.

Für die Wahrnehmung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Katastrophenabwehr ist ausschließlich der Leiter der Abschnittsführungsstelle Sylt oder eine von ihm beauftragte Person zuständig.

List auf Sylt, 31.08.2018

A.4

Konzept für die Notfallbewältigung in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup

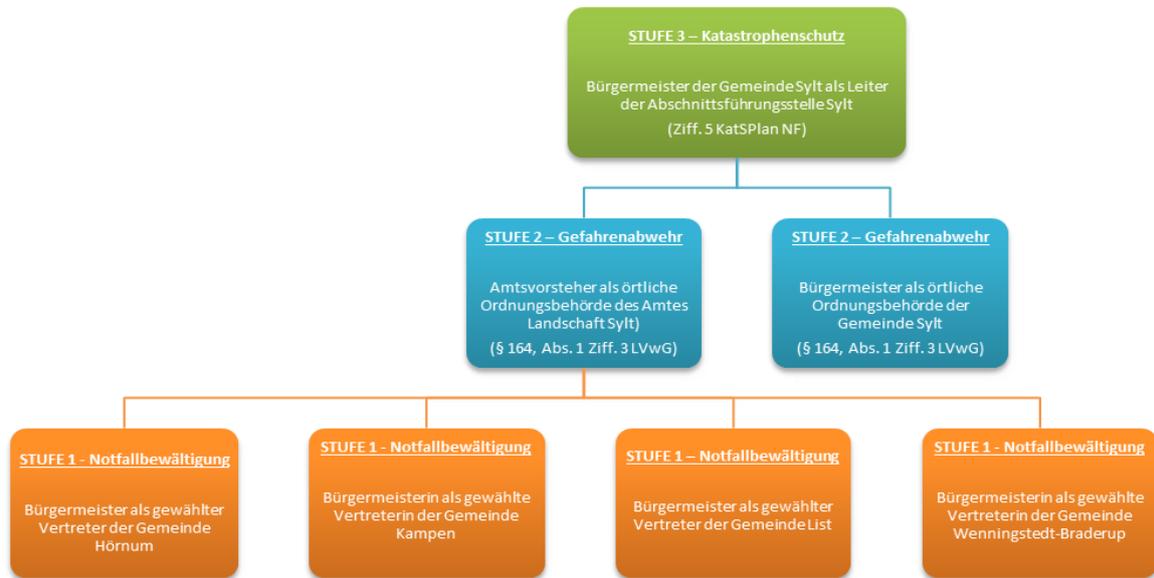


Inhalt

1. Einleitung
2. Abgrenzung der Zuständigkeiten Notfallbewältigung / Gefahrenabwehr / Katastrophenabwehr
3. Örtliche Einsatzleitung Wenningstedt-Braderup
4. Alarmierung der örtlichen Ordnungsbehörde
5. Unterrichtung der Bevölkerung
6. Sammelpunkt für die Bevölkerung
7. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Einleitung

Zur Abwehr und Bewältigung von Notfällen, Gefahren und Katastrophen wurde für die Gemeinden der Insel Sylt ein Drei-Stufen-Konzept entwickelt (siehe nachfolgende Grafik).



Die Ausarbeitung des Drei-Stufen-Konzeptes erfolgte unter Berücksichtigung der Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FvDV 100). Das Drei-Stufen-Konzept basiert auf den Bestimmungen des Katastrophenschutzgesetzes für die Katastrophenabwehr (Stufe 3 - grün) und des Landesverwaltungsgesetzes über die Gefahrenabwehr (Stufe 1 und 2 - blau). Zur Abwehr und Bewältigung von niedrigrschwelligen und regional begrenzten Schadenssituationen innerhalb des Gemeindegebietes findet das Notfallkonzept (Stufe 1 - orange) der Gemeinde Wenningstedt-Braderup Anwendung.

Folgende Kriterien dienen der Konkretisierung des Begriffs Notfall:

- Es handelt sich um ein lokales Ereignis, d.h. begrenzt auf das Gemeindegebiet und
- es handelt sich um eine gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und

- das Ereignis wird mit eigenen Kräften bewältigt, d.h. ohne die Beteiligung von BOS-Kräften und Einheiten (z.B. Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst).

Ist eines der vorgenannten drei Kriterien nicht erfüllt, treten die Bestimmungen des Gefahrenabwehrplanes für das Amt Landschaft Sylt (GAP-ALS) in Kraft (Stufe 2). Die örtliche Ordnungsbehörde (Amtsvorsteher) kann jederzeit die Zuständigkeit an sich ziehen.

2. Abgrenzung der Zuständigkeiten Notfallbewältigung / Gefahrenabwehr / Katastrophenabwehr

Zuständig für die Beachtung des Notfallkonzeptes (Stufe 1) ist der Bürgermeister der Gemeinde Wenningstedt-Braderup. Er ist weisungsbefugt gegenüber den gemeindlichen Mitarbeitern und ggf. weiteren freiwilligen Helfern. Er ist nicht weisungsbefugt gegenüber den Einsatzkräften der Feuerwehr oder anderer BOS-Organisationen. Der Bürgermeister kann sich durch eine örtliche Einsatzleitung (ÖEL) unterstützen lassen.

Zuständig für Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Stufe 2) ist der Amtsvorsteher des Amtes Landschaft Sylt als örtliche Ordnungsbehörde. Der Amtsvorsteher ist weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeitern der Amtsverwaltung und ggf. weiteren freiwilligen Helfern. Er ist nicht weisungsbefugt gegenüber den Einsatzkräften der Feuerwehr oder anderer BOS-Organisationen. Eine enge Abstimmung der örtlichen Ordnungsbehörde mit der Einsatzleitung ist unabdingbar. Der Amtsvorsteher kann sich durch einen Führungsstab (Führungsstab Sylt) unterstützen lassen.

Zuständig für Maßnahmen der Katastrophenabwehr (Stufe 3) ist die Abschnittsführungsstelle Sylt. Im Falle einer Katastrophe ist der Leiter der Abschnittsführungsstelle Sylt im Auftrag des Landrats des Kreises Nordfriesland (untere Katastrophenschutzbehörde) weisungsbefugt gegenüber allen eingesetzten Kräften. Eine enge Abstimmung der Abschnittsführungsstelle mit den Einsatzleitungen vor Ort ist unabdingbar. Der Leiter der Abschnittsführungsstelle kann sich durch einen Führungsstab unterstützen (Führungsstab Sylt) lassen.

3. Örtliche Einsatzleitung Wenningstedt-Braderup

Über die Einberufung einer örtlichen Einsatzleitung in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup entscheidet der Bürgermeister. Standort der örtlichen Einsatzleitung Wenningstedt-Braderup ist das Feuerwehrgerätehaus der Feuerwehr Wenningstedt-Braderup.

Die örtliche Einsatzleitung besteht aus

- dem Bürgermeister (Leitung)
- dem Gemeindewehrführer
- dem Bauhofleiter des TSWB und
- der Geschäftsführung des TSWB oder einer von ihr beauftragten Person.

Weitere Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden. Dies obliegt der Entscheidung des Bürgermeisters. Zur Abwehr oder Bekämpfung eines Notfalles kann die örtliche Einsatzleitung im Rahmen der Gefahrenabwehr erste Maßnahmen veranlassen.

4. Alarmierung der örtlichen Ordnungsbehörde

Die örtliche Ordnungsbehörde ist über die Einberufung der örtlichen Einsatzleitung unverzüglich zu informieren und über die Lageentwicklung auf dem Laufenden zu halten.

Die Beteiligten vor Ort sind verpflichtet, sich anbahnende Störungen oder bereits eingetretene Gefahren, die sich zu einer größeren Schadenslage oder Katastrophe entwickeln können, unverzüglich an die örtliche Ordnungsbehörde zu melden.

**Bei unklarer Lage unverzüglich
die örtliche Ordnungsbehörde informieren.**

Für die Beurteilung einer Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und ggf. einer nachfolgenden Alarmierung des Führungsstabes sind folgende Aspekte / Leitthemen zugrunde zu legen:

- Welchen Umfang hat das betroffene Gebiet / die betroffene Örtlichkeit?
- Wie groß ist die Anzahl der Betroffenen / Beteiligten?

- Reichen die örtlichen Kräfte zur Schadenbewältigung aus?
- Sind BOS-Einheiten erforderlich?
- Wie hoch ist das Schadensausmaß?
- Unklare Lage!!!
- In welchem Umfang ist das Ereignis von Interesse für die Öffentlichkeit / für die Medien?

Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über das weitere Vorgehen.

Die Alarmierung notwendiger Organisationen und Einheiten erfolgt über die Leitstelle Nord. Die ergänzende Alarmierung ziviler Helfer kann je nach Lage über die Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Westerland, per Telefon oder durch Boten erfolgen.

5. Unterrichtung der Bevölkerung

Für eine rechtzeitige und ausreichende Unterrichtung der Bevölkerung im Rahmen des Notfallkonzeptes ist der Bürgermeister der Gemeinde Wenningstedt-Braderup zuständig. Ist die örtliche Ordnungsbehörde involviert, kann diese die Zuständigkeit an sich ziehen. Entsprechende Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Organisations- und Alarmpläne getroffen werden.

6. Sammelpunkt für die Bevölkerung

Sammelpunkt für die Bevölkerung ist das „Haus am Kliff“, Strandstr. 25, 25996 Wenningstedt-Braderup.

7. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

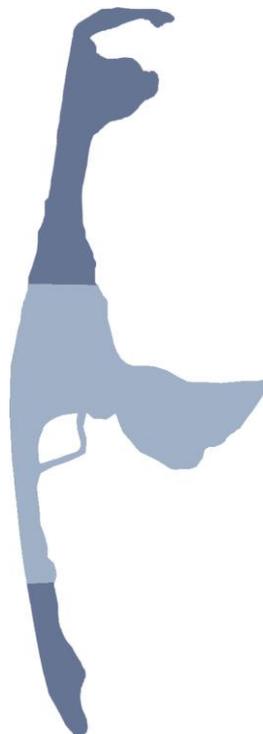
Für die Wahrnehmung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen eines Notfalls ist ausschließlich der Bürgermeister der Gemeinde Wenningstedt-Braderup oder eine von ihm beauftragte Person zuständig.

Für die Wahrnehmung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Gefahrenabwehr ist ausschließlich der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde des Amtes Landschaft Sylt oder eine von ihm beauftragte Person zuständig.

Für die Wahrnehmung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Katastrophenabwehr ist ausschließlich der Leiter der Abschnittsführungsstelle Sylt oder eine von ihm beauftragte Person zuständig.

Wenningstedt-Braderup, 31.08.2018

A.5
Gefahrenabwehrplan
für das Amt Landschaft Sylt



Inhalt

1. Einleitung
2. Abgrenzung der Zuständigkeiten Gefahrenabwehr / Katastrophenabwehr
3. Aufgabenwahrnehmung durch einen Führungsstab
4. Alarmierung
5. Stabsaufbau
6. Informationspflicht
7. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Einleitung

Zur Abwehr von Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle hat das Amt Landschaft Sylt einen Gefahrenabwehrplan (GAP ALS) aufgestellt.

Nach § 174 des Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) haben die Ordnungsbehörden und die Polizei im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder einzelnen Personen Gefahren abzuwenden, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird (Gefahrenabwehr).

Für die Abwehr von Gefahren ist in erster Linie die örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Örtliche Ordnungsbehörde des Amtes Landschaft Sylt ist der Amtsvorsteher.

Die örtliche Ordnungsbehörde trägt die Verantwortung für die schnellstmögliche und wirkungsvollste Bekämpfung der Gefahr. Fachliche Unterstützung kann auf Anforderung durch andere Behörden wie z.B. das Gesundheitsamt, das Veterinäramt oder die Wasserwirtschaftsabteilung, oder durch Fachorganisationen wie z.B. den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) erfolgen.

Wenn es nach den Umständen erforderlich ist, können die unteren Fachaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit anstelle der örtlichen Ordnungsbehörden tätig werden. Sie haben die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden unverzüglich zu unterrichten.

2. Abgrenzung der Zuständigkeiten Gefahrenabwehr / Katastrophenabwehr

Zuständig für Maßnahmen der Gefahrenabwehr ist der Amtsvorsteher des Amtes Landschaft Sylt als örtliche Ordnungsbehörde. Der Amtsvorsteher ist nicht weisungsbefugt gegenüber den Einsatzkräften der Feuerwehr oder anderer BOS-Organisationen. Eine enge Abstimmung der örtlichen Ordnungsbehörde mit der Einsatzleitung ist unabdingbar. Der Amtsvorsteher kann sich durch einen Führungsstab (Führungsstab Sylt) unterstützen lassen.

Zuständig für Maßnahmen der Katastrophenabwehr ist die Abschnittsführungsstelle Sylt. Im Falle einer Katastrophe ist der Bürgermeister der Gemeinde Sylt als Leiter der Abschnittsführungsstelle Sylt im Auftrag des Landrats des Kreises Nordfriesland (untere Katastrophenschutzbehörde) weisungsbefugt gegenüber allen eingesetzten Kräften. Eine enge Abstimmung der Abschnittsführungsstelle mit den Einsatzleitungen vor Ort ist unabdingbar. Der Leiter der Abschnittsführungsstelle kann sich durch einen Führungsstab unterstützen (Führungsstab Sylt) lassen.

3. Aufgabenwahrnehmung durch einen Führungsstab (FüStab Sylt)

Die örtliche Ordnungsbehörde kann sich bei der Abwehr von schweren Gefahren durch einen Führungsstab unterstützen lassen. Der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über den Zusammentritt und Auflösung des Führungsstabes.

Die Alarmierung der Stabsmitglieder erfolgt über die Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Westerland. Der Führungsstab Sylt ist zuständig für die strategischen Entscheidungen im Rahmen der Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung und Koordination der örtlichen Organisations- und Alarmpläne.

Der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über den Umfang der Delegation seiner Entscheidungskompetenzen auf den Führungsstab und die Stabsleitung.

4. Alarmierung

Die Alarmierungsstufen werden von der örtlichen Ordnungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Person angeordnet, sie müssen nicht chronologisch ablaufen. Die Alarmierung erfolgt über die Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Westerland.

Bereitschaft

- Die Mitglieder des Führungsstabes Sylt müssen innerhalb und außerhalb der Dienstzeit erreichbar sein.
- Der Stabsraum des Führungsstabes Sylt ist vorzubereiten.
- Die Information weiterer Beteiligter erfolgt entsprechend Alarmierungsplan.

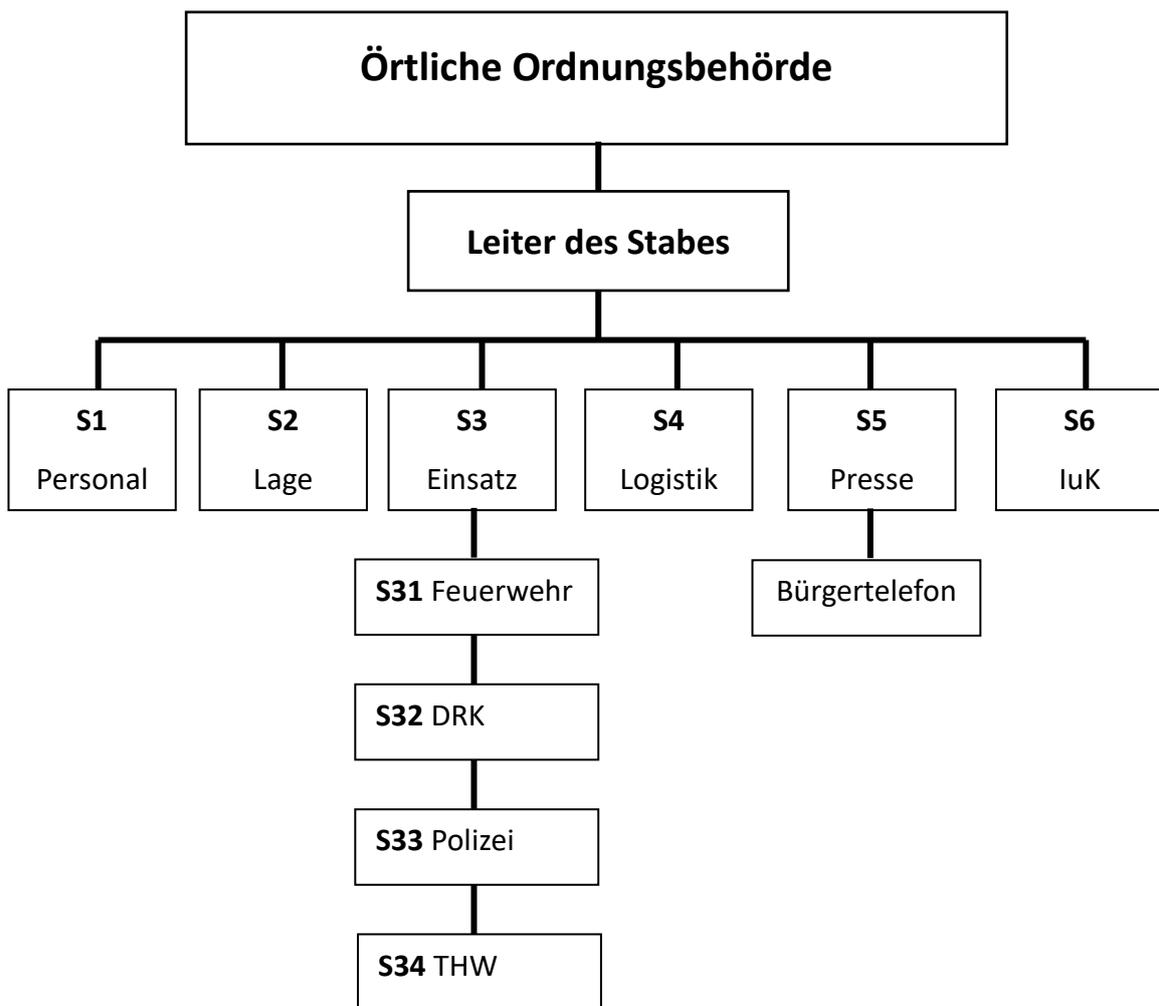
Alarm

- Die örtliche Ordnungsbehörde löst die Alarmierung des Führungsstabes aus.
- Die Mitglieder des Führungsstabes Sylt begeben sich unverzüglich in den Stabsraum.
- Die Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen der in der Gefahrenabwehr Tätigen ist unverzüglich herbeizuführen.
- Die Alarmierung weiterer Beteiligter erfolgt entsprechend Alarmierungsplan.

5. Stabsaufbau des Führungsstabes Sylt (FüStab Sylt)

Der Führungsstab Sylt ist von seinem Aufbau und der Besetzung der Funktionen her in den Bereichen der Gefahrenabwehr und der Katastrophenabwehr grundsätzlich identisch. Lediglich die Besetzung der Gesamtverantwortung wechselt bei einer Lageveränderung. In der Gefahrenabwehr ist die örtliche Ordnungsbehörde (Amtsvorsteher des Amtes Landschaft Sylt) verantwortlich, in der Katastrophenabwehr die Leitung der Abschnittsführungsstelle Sylt (Bürgermeister der Gemeinde Sylt).

Der Aufbau des Führungsstabes Sylt im Rahmen der Gefahrenabwehr erfolgt entsprechend der nachfolgenden schematischen Darstellung:



Die Stabsbereiche werden durch die örtliche Ordnungsbehörde funktionsbezogen besetzt. Die Aufgabenbeschreibung erfolgt entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 100.

6. Informationspflicht

Die örtlichen Beteiligten (z.B. Wehrführung, Technische Einsatzleitung - TEL, Örtliche Einsatzleitung - ÖEL) des Amtes Landschaft Sylt und der amtsangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, sich anbahnende Störungen oder bereits eingetretene Gefahren, die sich zu einer Großschadenslage oder Katastrophe entwickeln könnten, unverzüglich an die örtliche Ordnungsbehörde zu melden.

7. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Wahrnehmung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit ist ausschließlich der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde oder eine von ihm beauftragte Person zuständig.

Sylt, 31.08.2018

A.6
***Gefahrenabwehrplan
für die Gemeinde Sylt***



Inhalt

1. Einleitung
2. Abgrenzung der Zuständigkeiten Gefahrenabwehr / Katastrophenabwehr
3. Aufgabenwahrnehmung durch einen Führungsstab
4. Alarmierung
5. Stabsaufbau
6. Informationspflicht
7. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Einleitung

Zur Abwehr von Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle hat die Gemeinde Sylt einen Gefahrenabwehrplan (GAP Gemeinde Sylt) aufgestellt.

Nach § 174 des Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) haben die Ordnungsbehörden und die Polizei im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder einzelnen Personen Gefahren abzuwenden, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird (Gefahrenabwehr).

Für die Abwehr von Gefahren ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Sylt ist der Bürgermeister.

Die örtliche Ordnungsbehörde trägt die Verantwortung für die schnellstmögliche und wirkungsvollste Bekämpfung der Gefahr. Fachliche Unterstützung kann auf Anforderung durch andere Behörden wie z.B. das Gesundheitsamt, das Veterinäramt, die Wasserwirtschaftsabteilung oder durch Fachorganisationen wie z.B. den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) erfolgen.

Wenn es nach den Umständen erforderlich ist, können die unteren Fachaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit anstelle der örtlichen Ordnungsbehörden tätig werden. Sie haben die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden unverzüglich zu unterrichten.

2. Abgrenzung der Zuständigkeiten Gefahrenabwehr / Katastrophenabwehr

Zuständig für Maßnahmen der Gefahrenabwehr ist der Bürgermeister der Gemeinde Sylt als örtliche Ordnungsbehörde. Der Bürgermeister ist nicht weisungsbefugt gegenüber den Einsatzkräften der Feuerwehr oder anderer BOS-Organisationen. Eine enge Abstimmung der örtlichen Ordnungsbehörde mit der Einsatzleitung ist unabdingbar. Der Bürgermeister kann sich durch einen Führungsstab (Führungsstab Sylt) unterstützen lassen.

Zuständig für Maßnahmen der Katastrophenabwehr ist die Abschnittsführungsstelle Sylt. Im Falle einer Katastrophe ist der Bürgermeister der Gemeinde Sylt als Leiter der Abschnittsführungsstelle Sylt im Auftrag des Landrats des Kreises Nordfriesland (untere Katastrophenschutzbehörde) weisungsbefugt gegenüber allen eingesetzten Kräften. Eine enge Abstimmung der Abschnittsführungsstelle mit den Einsatzleitungen vor Ort ist unabdingbar. Der Leiter der Abschnittsführungsstelle kann sich durch einen Führungsstab unterstützen (Führungsstab Sylt) lassen.

3. Aufgabenwahrnehmung durch einen Führungsstab (FüStab Sylt)

Die örtliche Ordnungsbehörde kann sich bei der Abwehr von schweren Gefahren durch einen Führungsstab unterstützen lassen. Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über den Zusammentritt und Auflösung des Führungsstabes.

Die Alarmierung der Stabsmitglieder erfolgt über die Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Westerland. Der Führungsstab Sylt ist zuständig für die strategischen Entscheidungen im Rahmen der Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung und Koordination der örtlichen Organisations- und Alarmpläne.

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über den Umfang der Delegation seiner Entscheidungskompetenzen auf den Führungsstab und die Stabsleitung.

4. Alarmierung

Die Alarmierungsstufen werden vom Bürgermeister als örtlicher Ordnungsbehörde oder einer von ihm beauftragten Person angeordnet, sie müssen nicht chronologisch ablaufen. Die Alarmierung erfolgt über die Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Westerland.

Bereitschaft

- Die Mitglieder des Führungsstabes Sylt müssen innerhalb und außerhalb der Dienstzeit erreichbar sein.
- Der Stabsraum des Führungsstabes Sylt ist vorzubereiten.
- Die Information weiterer Beteiligter erfolgt entsprechend Alarmierungsplan oder

auf Anweisung der örtlichen Ordnungsbehörde.

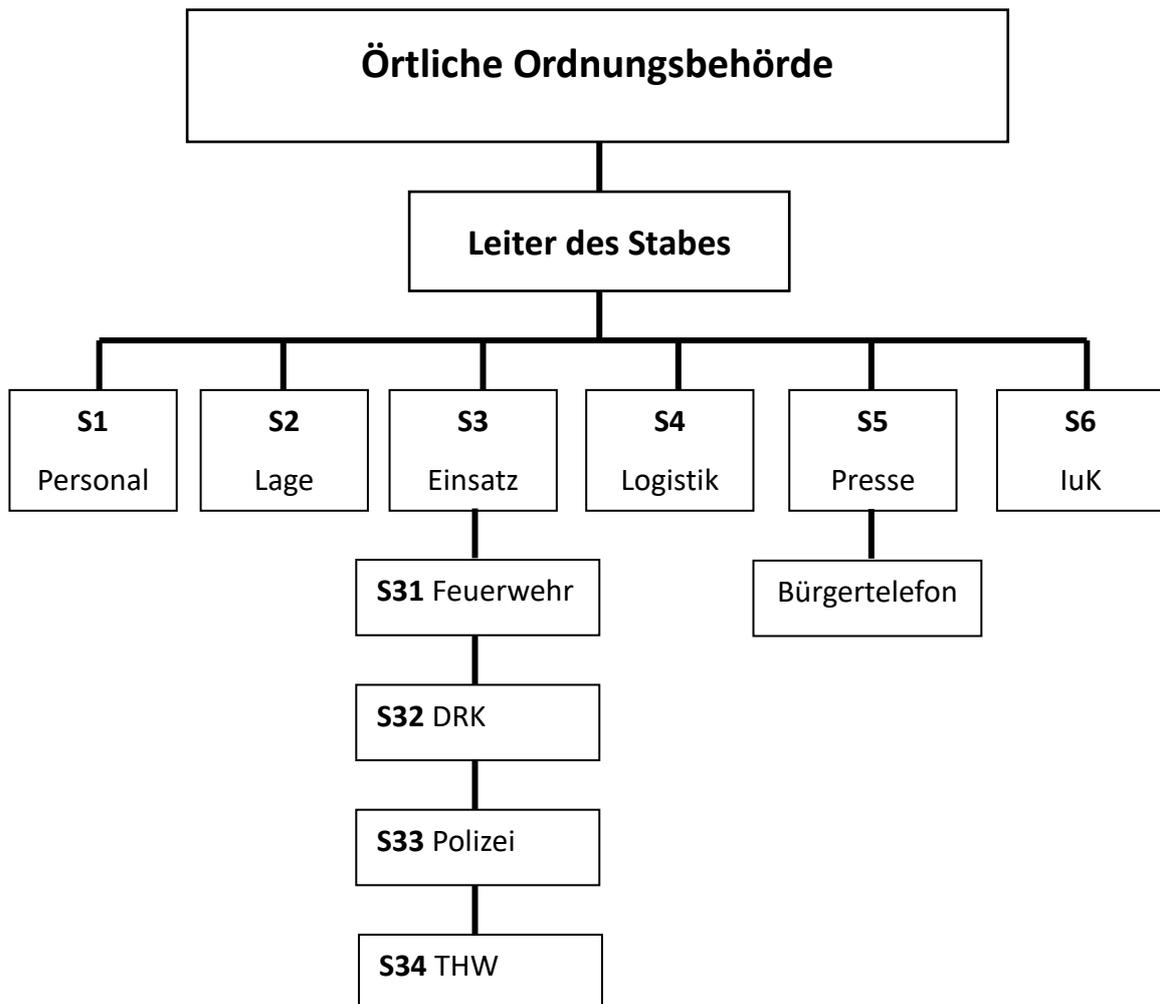
Alarm

- Die Mitglieder des Führungsstabes Sylt begeben sich unverzüglich in den Stabsraum.
- Die Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen der in der Gefahrenabwehr Tätigen ist unverzüglich herbeizuführen.
- Die Alarmierung weiterer Beteiligter erfolgt entsprechend Alarmierungsplan oder auf Anweisung der örtlichen Ordnungsbehörde.

5. Stabsaufbau

Der Führungsstab Sylt ist von seinem Aufbau und der Besetzung der Funktionen her in den Bereichen der Gefahrenabwehr und der Katastrophenabwehr grundsätzlich identisch. Lediglich die Funktion der Gesamtverantwortung wechselt bei einer Lageveränderung. Im Bereich der Gemeinde Sylt hat dies aufgrund einer identischen Besetzung der Funktionen des hauptamtlichen Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde in der Gefahrenabwehr und zugleich Leiter der Abschnittsführungsstelle Sylt in der Katastrophenabwehr keine personellen Konsequenzen.

Der Aufbau des Führungsstabes Sylt erfolgt entsprechend der nachfolgenden schematischen Darstellung:



Die Stabsbereiche werden durch die örtliche Ordnungsbehörde funktionsbezogen besetzt. Die Aufgabenbeschreibung erfolgt entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 100.

6. Informationspflicht

Die örtlichen Beteiligten (z.B. Wehrführung, Technische Einsatzleitung - TEL) in der Gemeinde Sylt sind verpflichtet, sich anbahnende Störungen oder bereits eingetretene Gefahren, die sich zu einer Großschadenslage oder Katastrophe entwickeln könnten, unverzüglich an die örtliche Ordnungsbehörde zu melden.

7. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Wahrnehmung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit ist ausschließlich der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde oder eine von ihm beauftragte Person zuständig.

Sylt, 31.08.2018

A.7
Katastrophenabwehrplan
für die Insel Sylt

(Abschnittsführungsstelle Sylt)



Inhalt

1. Einleitung
2. Definition einer Katastrophe
3. Definition von und Abgrenzung zur Gefahrenabwehr (Abwehr von Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle)
4. Organisation des Katastrophenschutzes im Kreis Nordfriesland
5. Aufbau und Zuständigkeiten der Abschnittsführungsstelle Sylt
6. Aufgabenwahrnehmung durch einen Führungsstab
7. Alarmierung des Führungsstabes Sylt
8. Aufbau des Führungsstabes Sylt
9. Evakuierung / Räumung
10. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Einleitung

Bund und Länder haben mit dem Katastrophenschutz ein einheitliches Hilfeleistungssystem zum Schutz der Bevölkerung geschaffen. Nach dem Landeskatastrophenschutz (LKatSG) ist der Landrat des Kreises Nordfriesland untere Katastrophenschutzbehörde. Im Kreis Nordfriesland ist eine dezentrale Führungsstruktur eingerichtet. Die einheitliche Lenkung der Maßnahmen und der Einsatz der Einsatzkräfte liegen auf Sylt im Katastrophenfall bei der Abschnittsführungsstelle Sylt.

2. Definition einer Katastrophe

Nach § 1 Abs. 1 des LKatSG ist eine Katastrophe im Sinne des Gesetzes ein Ereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, bedeutende Sachgüter oder in erheblicher Weise die Umwelt in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn verschiedene Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes sowie die zuständigen Behörden, Organisationen und die sonstigen eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.

3. Definition von und Abgrenzung zur Gefahrenabwehr (Abwehr von Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle)

Eine Katastrophe liegt nicht vor, wenn die Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Maßnahmen der örtlichen Ordnungsbehörden oder der Polizei nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes über die Gefahrenabwehr beseitigt werden kann. Die örtlichen Ordnungsbehörden und für die Fälle des § 167 LVwG (Selbsteintrittsrecht) die unteren Fachaufsichtsbehörden haben Vorbereitungen für die Abwehr schwerer Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle zu treffen. Bei der Abwehr solcher Gefahren darf die örtliche Ordnungsbehörde und in den Fällen des § 167 LVwG die untere Fachaufsichtsbehörde Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes einsetzen (§ 39 LKatSG).

4. Organisation des Katastrophenschutzes im Kreis Nordfriesland

Der Katastrophenschutz des Kreises Nordfriesland ist dezentral organisiert. Neben dem Führungsstab des Landrats als untere Katastrophenschutzbehörde nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz bestehen Stäbe bei den drei Abschnittsbereichen (Festland) und den vier Abschnittsführungsstellen (Inseln).

5. Aufbau und Zuständigkeiten der Abschnittsführungsstelle Sylt

Die Abschnittsführungsstelle Sylt besteht aus

- a. dem Bürgermeister der Gemeinde Sylt (Leiter der Abschnittsführungsstelle),
- b. dem Amtsvorsteher des Amtes Landschaft Sylt (stellvertretender Leiter der Abschnittsführungsstelle) und
- c. dem Führungsstab Sylt.

Die Abschnittsführungsstelle handelt im Auftrag der unteren Katastrophenschutzbehörde (Landrat). Sie handelt selbstständig, wobei die Auslösung und Beendigung des Katastrophenschutzalarms sowie Evakuierungen in der alleinigen Zuständigkeit des Landrats Vertreters bleiben.

Ausnahme: Die selbstständige Auslösung des Katastrophenalarms durch die Abschnittsführungsstelle darf nur erfolgen, wenn die aktuelle Situation dies erfordert und der Landrat bzw. sein Vertreter nicht erreichbar sind. Sie sind danach unverzüglich zu informieren.

Der Abschnittsführungsstelle Sylt obliegt die einheitliche Lenkung der insularen Abwehrmaßnahmen einschließlich des Einsatzes der im Katastrophenfall zur Verfügung stehenden Kräfte und Einheiten. Die Entscheidung über Abwehrmaßnahmen wird von der Abschnittsführungsstelle unter Berücksichtigung und Koordination der örtlichen Organisations- und Alarmpläne getroffen.

6. Aufgabenwahrnehmung durch einen Führungsstab

Der Leiter der Abschnittsführungsstelle Sylt entscheidet über den Umfang der Delegation seiner Entscheidungskompetenzen auf den Führungsstab und die Stabsleitung. Das Führungssystem (Stab) entspricht im Wesentlichen dem des Führungsstabes des Landrats

(FüStabLandrat). Der Leiter der Abschnittsführungsstelle entscheidet über Zusammentritt und Auflösung des Führungsstabes. Die Alarmierung der Stabsmitglieder erfolgt über die Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Westerland. Der Führungsstab Sylt ist zuständig für die strategischen Entscheidungen im Rahmen der Katastrophenabwehr.

7. Alarmierung des Führungsstabes Sylt

Die örtlichen Abwehrleitungen (z.B. Technische Einsatzleitung – Tel, Örtliche Einsatzleitung - ÖEL) der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt sind verpflichtet, sich anbahnende Störungen oder bereits eingetretene Gefahren, die sich zu einer Katastrophe entwickeln könnten, unverzüglich an die Leitung der Abschnittsführungsstelle Sylt zu melden.

Die Alarmierung des Führungsstabes wird vom Leiter der Abschnittsführungsstelle oder einer von ihm beauftragten Person angeordnet, sie muss nicht chronologisch ablaufen. Die Alarmierung erfolgt über die Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Westerland.

Bereitschaft

- Die Mitglieder des Führungsstabes Sylt müssen innerhalb und außerhalb der Dienstzeit erreichbar sein.
- Der Stabsraum des Führungsstabes Sylt ist vorzubereiten.
- Die Information weiterer Beteiligter erfolgt entsprechend Alarmierungsplan.

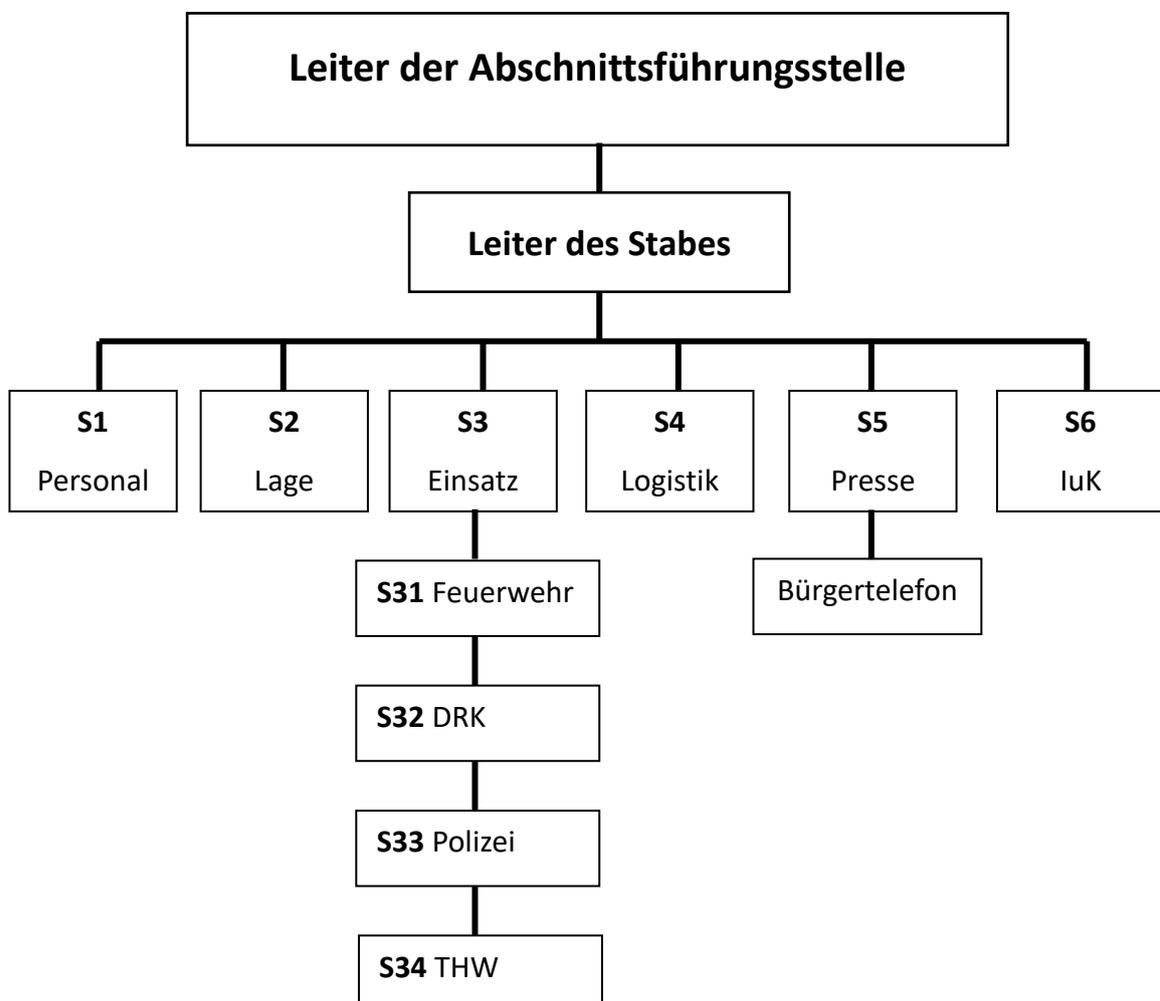
Katastrophenalarm

- Der Leiter der Abschnittsführungsstelle löst die Alarmierung des Führungsstabes aus.
- Die Mitglieder des Führungsstabes Sylt begeben sich unverzüglich in den Stabsraum.
- Die Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen der in der Gefahrenabwehr Tätigen ist unverzüglich herbeizuführen.
- Die Alarmierung weiterer Beteiligter erfolgt entsprechend Alarmierungsplan.

8. Aufbau des Führungsstabes Sylt

Der Führungsstab Sylt ist von seinem Aufbau und der Besetzung der Funktionen her in den Bereichen der Gefahrenabwehr und der Katastrophenabwehr grundsätzlich identisch. Lediglich die Funktion der Gesamtverantwortung wechselt bei einer Lageveränderung. Im Falle der Katastrophenabwehr obliegt die Gesamtverantwortung dem Bürgermeister der Gemeinde Sylt als Leiter der Abschnittsführungsstelle Sylt.

Der Aufbau des Führungsstabes Sylt erfolgt entsprechend der nachfolgenden schematischen Darstellung:



Die Stabsbereiche werden durch den Leiter der Abschnittsführungsstelle funktionsbezogen besetzt. Die Aufgabenbeschreibung erfolgt entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 100.

9. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist die untere Katastrophenschutzbehörde (Landrat) zuständig. Sofern aufgrund der insularen Besonderheiten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auch vor Ort erforderlich ist, erfolgt diese ausschließlich durch den Leiter der Abschnittsführungsstelle Sylt oder eine von ihm beauftragte Person in enger Abstimmung mit dem Leiter des Sachgebiets 5 „Presse- und Medienarbeit“ beim Führungsstab des Landrats.

Sylt, 31.08.2018